

INHALTSVERZEICHNIS - BESTIMMUNGEN MEHRFACHARZT

1.	PRÄAMBEL (ZWECK DER ZERTIFIZIERUNG).....	2
2.	ZIELE DES LABELS	2
3.	TRÄGERSCHAFT	2
4.	GÜLTIGKEIT	2
5.	BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DES LABELS.....	3
5.1	GRUNDKRITERIEN ARZT	3
5.2	GRUNDKRITERIEN PRAXIS	3
5.3	ERFÜLLUNG VON 15 INDIKATOREN	3
6.	KOORDINATIONSSTELLE	4
7.	ZERTIFIZIERUNGSGREMIUM	4
8.	ZERTIFIZIERUNGSABLAUF	4
8.1	ERSTZERTIFIZIERUNG	4
8.2	REZERTIFIZIERUNG	5
8.2.1	AUDIT DURCHFÜHRUNG	6
8.2.2	AUDITOREN	6
9.	ERTEILUNG UND ENTZUG DES LABELS	6
10.	PRAXISHANDBUCH	7
11.	DAS LABEL MEHRFACHARZT	7
12.	RECHTE UND PFLICHTEN DES ZERTIFIZIERTEN ARZTES	8
13.	PREISKONDITIONEN	8
14.	RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	8
15.	WEITERGABE VON INHALTEN DES LABELS	9
16.	VERTRAGSDAUER UND AUSTRITT/KÜNDIGUNG DES LABELS	9
17.	GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ	9
18.	GERICHTSSTAND.....	9

BESTIMMUNGEN LABEL MEHRFACHARZT

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich mit eingeschlossen.

1. PRÄAMBEL (ZWECK DER ZERTIFIZIERUNG)

Durch das Qualitäts-Label „MehrFachArzt“ soll das hausärztliche Angebot für den Patienten erkennbar und von andern ärztlichen Einzel-Dienstleistungen unterscheidbar gemacht werden. Es soll sichergestellt sein, dass ein zertifizierter Arzt jederzeit in der Lage ist und bleibt, die für die Zertifizierung definierten Kriterien zu erfüllen. Der zertifizierte Arzt zeichnet sich auch durch die Bereitschaft aus, sich prozesstechnisch und qualitativ weiter zu entwickeln.

2. ZIELE DES LABELS

Das Berufsbild des Hausarztes soll im Vergleich zu anderen medizinischen Tätigkeiten wieder interessanter werden und entsprechend auch für Studierende an Attraktivität gewinnen. Die Zahl der praktizierenden Hausärzte soll langfristig gesteigert werden.

Dem Patienten soll mit einem Label ein hoher Leistungsstandard garantiert werden. Er weiss: Ein „MehrFachArzt“ bietet gleichbleibende Grundversorgungsqualität auf höchstem Niveau.

Der Versicherer weiss durch diesen „sichtbaren“ Qualitätsausweis sofort, dass es sich um einen fortschrittlichen Hausarzt handelt, der sowohl im Managed Care Bereich engagiert wie auch dem technischen Fortschritt gegenüber aufgeschlossen ist.

3. TRÄGERSCHAFT

Die Trägerschaft des Labels MehrFachArzt setzt sich zusammen aus Vertretern der folgenden Hausärztereinigungen:

- argomed Ärzte AG, Baden-Dättwil
- hawadoc, Winterthur

4. GÜLTIGKEIT

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Beziehungen zwischen der Trägerschaft des Labels MehrFachArzt und dem zertifizierten Arzt. Der Geltungsbereich bezieht sich auf alle ab dem 01.01.2010 nach diesen Bestimmungen als MehrFachArzt zertifizierten Ärzte.

5. BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DES LABELS

5.1 GRUNDKRITERIEN ARZT

- Der Arzt ist Grundversorger in folgendem Sinne:
Grundversorger bilden die Eintrittsstelle ins Versorgungssystem, sind für ihre Patienten optimal zugänglich und bieten eine umfassende, kontinuierliche Betreuung. Sie behandeln die Mehrheit aller Patienten abschliessend, stellen die Notfallversorgung sicher und übernehmen für allfällige Behandlungen ausserhalb der eigenen Praxis eine Triage- und Koordinationsfunktion.
- Die effektive Praxistätigkeit beinhaltet mindestens ein 50%-Pensum in der Hausarztmedizin
- Der Arzt ist Mitglied in einem Netzwerk der Trägergesellschaften oder bei einem Netzwerk, einer Betriebsgesellschaft oder einer Managed-Care Organisation, welche über das Recht verfügen, das Label MehrFachArzt zu vergeben.

5.2 GRUNDKRITERIEN PRAXIS

Das Label MehrFachArzt ist ein personenbezogenes Zertifikat. Für eine Nutzung des Labels durch eine Praxis (Kommunikation gegen aussen) muss mindestens die Hälfte der in der Praxis tätigen Ärzte in der Grundversorgung (vgl. Ziff.5.1 Punkt 1) tätig sein.

5.3 ERFÜLLUNG VON 15 INDIKATOREN

- Tätigkeitsgebiet MehrFachArzt
- Medizinische Versorgung
- Notfalldienst
- Leistungsangebot / Untersuchungsangebot
- Patienteninformation bei Eintritt
- Medizinische Informationen für Patienten
- Disease Management
- Aus- und Weiterbildung Hausarzt und Praxispersonal
- Qualitätsarbeit
- Fehlerkultur
- Qualitätsmanagement – Feedback
- Organisation und Prozesse
- Mitgliedschaft Ärztenetzwerk
- Sichere Kommunikation und Datenschutz
- Anwendung von eHealth-Applikationen

Eine detaillierte Erläuterung der Indikatoren ist unter www.mehrfacharzt.ch ersichtlich.

Um das Zertifikat MehrFachArzt zu erhalten, müssen grundsätzlich alle Indikatoren erfüllt werden. Trifft dies bei Antragsstellung nicht zu, müssen für alle mangelhaften Punkte plausible Pläne und Umsetzungsmassnahmen zur Erfüllung in Art und Zeit aufgezeigt werden können.

6. KOORDINATIONSSTELLE

Die Koordinationsstelle der Trägerschaft ist Anlaufpunkt für alle Belange des Arztes (Gesuche, Anfragen, Beanstandungen u.w.). Sie bereitet insbesondere den Antrag zur Ausstellung oder Ablehnung der Zertifizierung sowie die aus den Praxis-Interviews und Audits resultierenden Ergebnisse für das Zertifizierungsgremium vor.

Sie nimmt zudem Vorschläge zur Weiterentwicklung des Labels entgegen und leitet diese an die Label-Entwicklungsgruppe weiter.

Die genaue Anschrift der Koordinationsstelle ist unter www.mehrfacharzt.ch ersichtlich.

7. ZERTIFIZIERUNGSGREMIUM

Das Zertifizierungsgremium zeigt sich verantwortlich für die Genehmigung oder Ablehnung des Zertifizierungs-Antrages und des Vorschlages auf Rezertifizierung.

Bei der Zusammenstellung des Zertifizierungsgremiums wird darauf geachtet, aus allen Interessengruppen im Minimum je einen Vertreter zu haben. Namentlich definieren sich die Bereiche wie folgend:

- Krankenkassen
- Patientenorganisationen
- Hausarztvertreter
- Trägerschaft

Die aktuelle personelle Zusammensetzung des Gremiums ist auf www.mehrfacharzt.ch ersichtlich.

8. ZERTIFIZIERUNGSABLAUF

8.1 ERSTZERTIFIZIERUNG

Der Prozess zur erstmaligen Zertifizierung definiert sich wie folgend:



Nach Einreichen der schriftlichen Anmeldung bei der Koordinationsstelle erhält der Arzt eine Checkliste zur Selbstdeklaration. Dabei gilt es, alle Kriterien zu erfüllen. Bereiche, welche nicht zu 100 % erfüllt werden, müssen detailliert erläutert werden. Es muss ersichtlich sein, welches Kriterium in welcher Zeitspanne durch welche Massnahmen erfüllt sein wird.

Die Koordinationsstelle prüft die eingereichten Unterlagen im Rahmen einer Vorprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlasst bei einem positiven Ergebnis das Aufgebot zum Praxis-Interview.

Der betreffende Arzt erhält frühzeitig (mindestens 3 Monate vorher) ein Aufgebot für das Praxis-Interview. Darin enthalten sind der Termin sowie eine Auflistung der zu bereithaltenden Unterlagen und Dokumente.

Das Praxis-Interview besteht aus 2 Teilen:

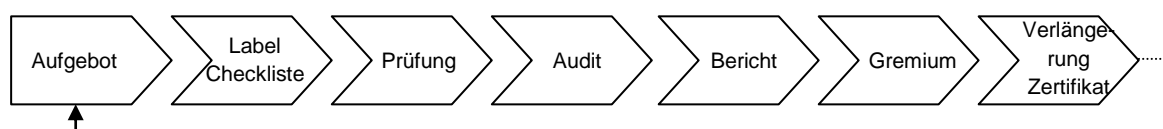
1. Teil: Verifizierung der Indikatoren
2. Teil: Praxisspezifische Fragen

Das Zertifizierungsgremium beschliesst auf Basis der Selbstdeklaration und des Praxis-Interviews über die Vergabe des Labels. Bestandteil des Zertifikats ist ein Aufgabenkatalog. Dieser gibt vor, welche Punkte aus der Selbstdeklaration und dem Praxis-Interview bis zum 1. Audit zu verbessern sind. Es wird dabei unterschieden zwischen Punkten, die verbessert/geändert werden müssen und Punkten bei welchem zur Verbesserung/Änderung ange-regt wird.

Bei einem nicht bestandenen Praxis-Interview hat der betreffende Arzt die Möglichkeit, nach Eröffnung des Ergebnisses, bei der Koordinationsstelle ein schriftliches Gesuch für ein nochmaliges Praxis-Interview einzureichen. Er hat darin zu begründen, warum er ein neues Praxis-Interview für angebracht hält und wie er die bemängelten Punkte aus dem ordentli-chen Praxis-Interview verbessern wird. Die Koordinationsstelle entscheidet darauf, ob dem Gesuch stattgegeben wird. Die Kosten für das zusätzliche Praxis-Interview sind vom Arzt zu tragen.

8.2 REZERTIFIZIERUNG

Der Prozess zur Rezertifizierung definiert sich wie folgend:



Nach der erstmaligen Vergabe des Labels erfolgt innerhalb von 2 Jahren das Aufgebot für die erste planmässige Rezertifizierung. Der betreffende Arzt erhält frühzeitig (mindestens 3 Monate vorher) ein Aufgebot. Darin enthalten sind der Termin sowie eine Auflistung der zu bereithaltenden Unterlagen und Dokumente.

Auf Empfehlung des Auditors beschliesst das Zertifizierungsgremium die Rezertifizierung.

Nach erstmalig bestandener Rezertifizierung wiederholt sich dieser Ablauf alle 3 Jahre.

Bei einem nicht bestandenen Audit hat der betreffende Arzt die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Ergebnisses, bei der Koordinationsstelle ein schriftliches Gesuch für ein nochmaliges Audit einzureichen. Er hat darin zu begründen, warum er ein neues Audit für angebracht hält und wie er die bemängelten Punkte aus dem ordentlichen Audit verbes-

sert wird. Die Koordinationsstelle entscheidet darauf, ob dem Gesuch stattgegeben wird. Die Kosten für das zusätzliche Audit sind vom Arzt zu tragen.

8.2.1 AUDIT DURCHFÜHRUNG

Bei Antrag auf Zertifizierung wird vom antragsstellenden Arzt eine Selbstdeklaration verlangt. Anschliessend erfolgt ein Praxis-Interview vor Ort. Das Aufgebot für das erste Audit wird 2 Jahre nach erstmaliger Vergabe des Labels zugestellt, alle folgenden im Zyklus von 3 Jahren.

Bestehen offensichtliche Zweifel an Angaben und/oder Deklarationen des Arztes sowie an der aktuellen Erfüllung der Kriterien gemäss Ziffer 5, kann jederzeit ein Zwischen-Audit angeordnet werden.

Der betreffende Arzt erhält frühzeitig (mindestens 3 Monate vorher) ein Aufgebot zum Einreichen der notwendigen Unterlagen sowie einen Termin für das Audit.

Verweigert ein Arzt ein Audit oder einen Auditor, so hat er dies schriftlich zu begründen.

8.2.2 AUDITOREN

Als Auditor wird nur eingesetzt, wer über hervorragende Erfahrung in der Grundversorgung und die zur Ausübung des Amtes notwendige Objektivität verfügt.

Zuständig für die Durchführung ist eine externe und unabhängige Auditierungsstelle. Die Einteilung der Auditoren erfolgt autonom.

Die Qualität der Auditoren wird durch Schulungen und regelmässige Aus- und Weiterbildungen gewährleistet.

9. ERTEILUNG UND ENTZUG DES LABELS

Anhand der Selbstdeklaration des antragstellenden Arztes bezogen auf die gemäss Ziffer 5 zu erfüllenden Kriterien, wird durch die Koordinationsstelle MehrFachArzt dem Zertifizierungsgremium der Antrag zur Annahme oder Ablehnung unterbreitet. Die Koordinationsstelle behält sich vor, Informationen einzufordern und gegebenenfalls Stichproben oder ein Zwischen-Audit anzuordnen. Das Zertifizierungsgremium entscheidet anschliessend über die Erteilung oder Nichterteilung des Labels an den antragstellenden Arzt. Der Entscheid ist endgültig und nicht anfechtbar. Er wird dem Antragsteller schriftlich eröffnet.

Zuständig für einen Entzug oder eine Nichtverlängerung eines erteilten Zertifikats ist ebenfalls das Zertifizierungsgremium. Folgende Umstände können unter anderem einen Entzug oder eine Nichtverlängerung des Zertifikates nach sich ziehen:

- Nicht-Einhaltung der Grundkriterien und Indikatoren gemäss Ziffer 5
- Audit-Ergebnis

- Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen
- Weitergabe des Praxishandbuchs an unberechtigte Dritte
- Nichteinhalten von Terminen und Aufgeboten

Ein sofortiger Entzug des Labels kann unter anderem aus folgenden Gründen erfolgen:

- Falschangaben aller Art
- Vortäuschen falscher Tatsachen
- Ausschluss aus einem Netzwerk
- Nichteinhalten von Meldepflichten
- Verweigerung des Audits
- Missbräuchliche Verwendungen des Labels und zusammenhängenden Komponenten

Das Zertifizierungsgremium behält sich ausdrücklich vor, unter Berücksichtigung von weiteren wichtigen Gründen, einen Entzug zu beschliessen.

Jede weitere Verwendung des Labels nach dessen Entzug ist ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden rechtlich geahndet.

10. PRAXISHANDBUCH

Als zentraler Bestandteil des Labels wird dem Arzt nach der Zertifizierung ein Praxishandbuch übergeben. Bestehend aus einem fixen, vorgegebenen und einem variablen, anzupassenden Teil, ist es durch den zertifizierten Arzt zu ergänzen und zu bearbeiten. Organisation und Prozesse sollen für Drittpersonen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Eine erfolgreiche Rezertifizierung basiert unter anderem auf der inhaltlichen Qualität des Praxishandbuchs. Dabei soll es vom Arzt primär als nützliches Instrument betrachtet und verwendet werden, so um beispielsweise Arbeitsabläufe neuen Mitarbeitern einfacher zugänglich zu machen.

Eine Beschreibung des Handbuchs und der Struktur kann unter www.mehrfacharzt.ch angesehen werden.

11. DAS LABEL MEHRFACHARZT

Es existieren verschiedene mit dem Label versehene Produkte wie beispielsweise:



Eine detaillierte Auflistung der mit dem Label versehenen und für zertifizierte Hausärzte zur Verfügung stehenden Produkte und Vorlagen ist unter www.mehrfacharzt.ch ersichtlich.

12. RECHTE UND PFLICHTEN DES ZERTIFIZIERTEN ARZTES

Nach erfolgreicher Zertifizierung kann der „MehrFachArzt“ das Label für seine geschäftlichen Zwecke in der Kommunikation nach innen und aussen nutzen. Er ist berechtigt, seine elektronischen Auftritte, Korrespondenzen, Werbeunterlagen, Dokumentationen, Informationsmedien etc. mit dem Label gemäss Ziffer 11 zu versehen.

Der zertifizierte Arzt ist dazu verpflichtet, bei folgenden Umständen unverzüglich mit der Koordinationsstelle des Labels Kontakt aufzunehmen:

- jede Art von Verfehlungen, die dem Label Schaden zufügen können
- bei nicht mehr gegebener Erfüllung aller Grundkriterien gemäss den Ziffern 5.1 und 5.2
- bei nicht mehr gegebener Erfüllung der Indikatoren gemäss Ziffer 5.3
- bei Änderung der Praxisstruktur
- bei Auflösung der Praxis
- bei Umzug

Die Gebühren sind gemäss Ziffer 13 zu begleichen.

13. PREISKONDITIONEN

Für die Zertifizierung werden vom antragstellenden Arzt eine einmalige Anmeldegebühr und eine wiederkehrende Jahresgebühr erhoben. Die aktuelle Höhe der Anmeldegebühr und der Jahresgebühr ist unter www.mehrfacharzt.ch ersichtlich. Die Trägerschaft MehrFachArzt behält sich vor, die Beiträge periodisch anzupassen. Eine allfällige Erhöhung der Jahresgebühr ist dem Label-führenden Arzt frühzeitig (in der Regel bis spätestens 30. Juni eines Jahres für Beiträge des Folgejahres) mitzuteilen, um dem Arzt eine ordentliche Kündigung des Zertifikats nach Ziffer 16 zu ermöglichen.

14. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Anmelde- und erstmalige Jahresgebühr sind innert 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eingang der Selbstdeklaration. Es erfolgt keine anteilige Berechnung der Jahresgebühr bei unterjähriger Anmeldung.

Bei einer ungenügenden Deklaration ist die Anmeldegebühr in jedem Fall geschuldet. Die Jahresgebühr wird vollumfänglich rückerstattet.

Für die Folgejahre nach der erstmaligen Zertifizierung wird jeweils im November jeden Jahres Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist nach Erhalt der Rechnung beträgt 30 Tage.

Wird dem Arzt das Label vorzeitig entzogen, erfolgt keine Rückvergütung der Jahresgebühren. Dies gilt ebenso bei Auflösung oder Übergabe der Praxis.

Durch den Arzt ausserordentlich verursachte Kosten können dem Arzt belastet werden.

15. WEITERGABE VON INHALTEN DES LABELS

Die Weitergabe von Inhalten des Labels an Dritte ist ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Koordinationsstelle nicht erlaubt.

Die Trägerschaft des Labels behält sich vor, den Arzt bei nichtgenehmigter Weitergabe auf Ersatz des eingetretenen Schadens zu belangen.

16. VERTRAGSDAUER UND AUSTRITT/KÜNDIGUNG DES LABELS

Die vorliegenden Bestimmungen treten für den Arzt mit dem Versand der Selbstdeklaration in Kraft. Das Zertifikat kann vom Arzt mit einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Jahresende schriftlich gekündigt werden, erstmals nach 2 Jahren ab Ausstellung. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Bei krankheitsbedingtem Ausscheiden aus dem Berufsleben oder bei Todesfall wird die Zertifizierung aufgelöst. In allen anderen Fällen muss die Zugehörigkeit schriftlich gemäss den obenstehenden Fristen gekündigt werden.

Eine Rückerstattung der Jahresgebühren erfolgt in keinem Fall, auch nicht pro rata.

17. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

Über die zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und technischen Angelegenheiten der Praxis werden alle in den Zertifizierungsprozess involvierten Stellen Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für die Zeit über die Label-Nutzung hinaus.

Im Gegenzug verpflichtet sich der in den Zertifizierungsprozess involvierte Arzt, Kenntnisse aus dem Label und/oder der MehrFachArzt-Trägerschaft als vertraulich zu behandeln.

Die gesetzlichen Datenschutz-Bestimmungen bleiben vorbehalten und sind von allen Beteiligten strikte einzuhalten.

18. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Baden, Aargau. Es gilt Schweizer Recht.